II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1983

zur Änderung der durch Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates festgelegten und in den Beneluxländern, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenland und dem Vereinigten Königreich gegenüber Rumänien für einige gewerbliche Waren angewandten Einfuhrregelung

(Nur der deutsche, der englische, der französische, der griechische und der niederländische Text sind verbindlich)

(84/11/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 betreffend die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 wurde die Liste der Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern festgelegt, für die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in den Mitgliedstaaten mengenmäßige Beschränkungen gelten.

Der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien vom 28. Juli 1980 über den Handel mit gewerblichen Waren [2], eingesetzte Gemischte Ausschuß ist am 1. und 2. Dezember 1983 in Brüssel zusammengetreten und hat in dieser Sitzung unter anderem die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen für Waren mit Ursprung in Rumänien bei der Überführung in den freien Verkehr in einigen Mitgliedstaaten empfohlen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 haben de Regierungen der Beneluxländer, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenlands und des Vereinigten Königreichs den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt, daß sie nach Maßgabe der genannten Verordnung eine Änderung der in den Beneluxländern, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenland und dem Vereinigten Königreich gegenüber Rumänien für einige gewerbliche Waren angewandten Einfuhrregelung für angebracht halten.

Nach Prüfung der verschiedenen Aspekte der von dem Gemischten Ausschuß empfohlenen Maßnahmen ist es insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren angezeigt, den Empfehlungen Folge zu leisten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die mengenmäßigen Beschränkungen für die im Anhang angeführten Waren mit Ursprung in Rumänien bei der Überführung in den freien Verkehr in die ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaaten werden aufgehoben.

[1] ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.
[2] ABl. Nr. L 352 vom 29. 12. 1980, S. 5.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande, das Großherzogtum Luxemburg, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1983

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ANHANG

Mitgliedstaat	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Waren
Deutschland	42.03 B II	42.03-25	
	ex 46.03	46.03-ex 10	Verpackungsartikel, aus Holzspan geflochten, Tischkorbwaren aus Weide oder Peddigrohr
	79.01 ex A	79.01-ex 11	Rohzink, nicht legiert, ausgenommen Feinzink, nicht legiert, und Hüttenzink, nicht legiert
	79.03 ex A	79.03-ex 12 16 19	Bänder, weder poliert, usw., mit einer Dicke von weniger als 5 mm
Benelux	ex 44.24	44.24-ex 00	Wäscheklammern aus Holz
Vereinigtes Königreich	69.13	69.13-10 20 91 93 95	
	85.15 A III b) ex 2	85.15-ex 18	Andere Empfangsgeräte, ausgenommen Rundfunkempfangsgeräte mit Plattenspieler kombiniert
	85.21 A I II ex III IV V B C D ex II	85.21-01 03 05 07 10 11 12 19 21 23 25 28 40 45 ex 51 53 55 56 58	Transistoren, ausgenommen Germanium-Transistoren
Griechenland	48.01 ex F	48.01-78 87	
	73.18 ex C	73.18-ex 41 ex 82 ex 99	Schnell-montierbare Rohre für Bewässerungszwecke
	98.03	98.03-ex 31 ex 39	Kugelschreiber und Filzschreiber, nicht nachfüllbar
		ex 51	Teile von Kugelschreibern und Filzschreibern, nicht nachfüllbar, ausgenommen Schreibspitzen
		ex 71 ex 75	Teile von Kugelschreibern und Filzschreibern, nicht nachfüllbar, ausgenommen Schreibspitzen aus Plastikfasern und Filz